



## Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen

### (Tierversuchsverordnung)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsentwurf</b>
<p>Art. 10 Abs. 3 Bst. a</p> <p><sup>3</sup> Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig:</p> <p>a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten zwölf Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 3 Bst. a</i></p> <p><sup>3</sup> Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig:</p> <p>a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;</p>
<p>Art. 17 Provisorische Meldung von Belastungen bei Linien kleiner Nagetiere (Art. 126 und 145 Abs. 1 Bst. a TSchV)</p> <p><sup>1</sup> Zeigen bei neuen oder nicht ausreichend charakterisierten Linien und bei wahrscheinlich belasteten Linien gentechnisch veränderter kleiner Nagetiere mehrere Tiere ähnliche Belastungen, so muss die Leiterin oder der Leiter der Versuchstierhaltung der kantonalen Bewilligungsbehörde die beobachteten Belastungen melden (provisorische Meldung).</p> <p><sup>2</sup> Die provisorische Meldung muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. präzise Beschreibung der beobachteten Belastungen im Rahmen der Zusammenfassung der Belastungserfassung;</p> <p>b. wissenschaftliche Basisdaten nach Anhang 2;</p> <p>c. geplante zusätzliche Beobachtungen;</p> <p>d. geplante oder eingeleitete belastungsmindernde Massnahmen und deren erwartete Auswirkungen.</p> <p><sup>3</sup> Die provisorische Meldung muss innert zwei Wochen nach der Feststellung der Belastungen erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Bestätigen sich die Belastungen aufgrund der Belastungserfassung, so muss die Leiterin oder der Leiter der Versuchstierhaltung eine definitive Meldung nach Artikel 18 vornehmen. Bestätigen sich die anfänglichen Belastungen nicht, so muss sie oder er dies der Behörde ebenfalls melden.</p>	<p><i>Art. 17 Abs. 2 Bst. e (neu)</i></p> <p><sup>2</sup> Die provisorische Meldung muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>e. geplante Abbruchkriterien.</p>

Art. 18 Definitive Meldung von Belastungen bei Linien kleiner Nagetiere

(Art. 126 und 145 Abs. 1 Bst. a TSchV)

<sup>1</sup> Die definitive Meldung von Belastungen bei Linien kleiner Nagetiere muss spätestens erfolgen, wenn 100 Tiere nach Artikel 14 kontrolliert worden sind.

<sup>2</sup> Die definitive Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a. wissenschaftliche Basisdaten nach Anhang 2;
- b. konkreter Beobachtungsplan und Ergebnisse der Belastungserfassung inklusive Belastungskategorie;
- c. anzuwendende belastungsmindernde Massnahmen und deren Auswirkungen;
- d. Güterabwägung zwischen den festgestellten Belastungen für die Tiere einerseits und dem potenziellen Nutzen für Forschung, Therapie oder Diagnostik und der Wahrscheinlichkeit, dass dieser Nutzen realisiert werden kann, andererseits;
- e. beabsichtigter Umfang der Zucht sowie die zur Verwendung in Tierversuchen vorgesehene Anzahl Tiere.

*Art. 18 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup>(neu)*

<sup>2</sup> Die definitive Meldung muss folgende Angaben enthalten:

c<sup>bis</sup>. anzuwendende Abbruchkriterien;

<p>Art. 29 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Meldungen über Versuchstierhaltungen müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Anzahl im Betrieb geborene Tiere, gezählt zum Absetzzeitpunkt;</li> <li>b. Anzahl Tiere, die aus dem Ausland importiert wurden.</li> </ol>	<p><i>Art. 29 Abs. 1 und I<sup>bis</sup> (neu)</i></p> <p><sup>1</sup> Meldungen über Versuchstierhaltungen müssen pro Kalenderjahr folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Anzahl in der Versuchstierhaltung geborener Tiere, gezählt bis spätestens am 7. Tag nach der Geburt;</li> <li>b. Anzahl Tiere, die aus dem Ausland importiert wurden;</li> <li>c. bei Fischen und Lurchen, die als Eier oder Larvenstadien aus dem Ausland importiert wurden: Anzahl Tiere, die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen;</li> <li>d. die weitere Bestimmung der nach den Buchstaben a – c zu meldenden Tiere, aufgeschlüsselt wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl in Tierversuchen eingesetzter Tiere,</li> <li>2. Anzahl für die Zucht eingesetzter Tiere,</li> <li>3. Anzahl an Dritte lebend abgegebener Tiere,</li> <li>4. Anzahl getöteter Tiere, die weder in einem Tierversuch noch in der Zucht eingesetzt worden sind und nicht lebend abgegeben wurden,</li> <li>5. Anzahl spontan verstorbener Tiere,</li> <li>6. Anzahl Tiere, deren Bestimmung im betreffenden Kalenderjahr noch unbekannt ist.</li> </ol> </li> </ol> <p><sup>1bis</sup> Die weitere Bestimmung der Tiere nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 6 ist im Folgejahr auszuweisen.</p>
<p style="text-align: right;"><i>Anhang I</i> (Art. 9 Abs. 1)</p> <p><b>Anerkannte Methoden zur Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Kreuzen gentechnisch veränderter Linien;</li> <li>b. Vorkern-Injektion bei Maus, Ratte, Kaninchen und Meerschweinchen;</li> <li>c. Injektion und Aggregation embryonaler Stammzellen bei Maus und Ratte;</li> <li>d. Einsatz viraler Vektoren bei Maus und Ratte;</li> <li>e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus;</li> <li>f. Injektion ins Zytoplasma beziehungsweise in den Dottersack früher Embryonalstadien (1- bis 16-Zellstadium) beim Zebrafisch.</li> </ol>	<p>II</p> <p>Anhang 1 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Bst. e und g (neu)</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus und der Ratte;</li> <li>g. Genom-Editierung mittels Crispr/Cas9.</li> </ol>
<p><b>8. Abschnitt: Inkrafttreten</b></p> <p>Art. 32</p>	<p>III <i>(neu)</i></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.</p>

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 29 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup> treten am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.